

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft
und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Per Einschreiben gegen Rückschein
AGROLAB Agrar und Umwelt GmbH
z.Hd. Herrn Dr. Jürgen Holst
Dr.-Hell-Straße 6
24107 Kiel

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: VIII 409 – 402.1227.001
Meine Nachricht vom: -

Jörg Wetzel
Joerg.Wetzel@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5519
Telefax: 0431 988-618-5519

29. Januar 2016

Zulassung als Trinkwasseruntersuchungsstelle gem. § 15 Abs. 4 Satz 2 Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)

Ihr Antrag vom 18. Januar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Antrag vom 18. Januar 2016 haben Sie die Zulassung als Trinkwasseruntersuchungsstelle gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 TrinkwV 2001 beantragt. Die Prüfung Ihres Antrags hat ergeben, dass Ihre Untersuchungsstelle die Anforderungen für eine Zulassung gem. § 15 Abs. 4 Satz 2 TrinkwV 2001 erfüllt.

Entsprechend Ihrem Antrag erteile ich der

AGROLAB Agrar und Umwelt GmbH, Dr.-Hell-Straße 6, 24107 Kiel

hiermit die Zulassung als Trinkwasseruntersuchungsstelle gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 TrinkwV 2001.

Die Zulassung erstreckt sich auf

- die Probenahme für mikrobiologische und physikalisch-chemische Untersuchungen,
- mikrobiologische Untersuchungen gemäß Anlage 1 zu § 5 Abs. 2 und 3 TrinkwV 2001 sowie Anlage 3 zu § 7 und 14 Abs. 3 TrinkwV 2001,
- chemische Untersuchungen gemäß Anlage 2 Teil I Nr. 10 und 11 TrinkwV 2001.

Die Bekanntmachung Ihres Labors gemäß § 15 Abs. 4 Satz 4 TrinkwV 2001 in der Liste der zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen erfolgt umgehend sowohl im Internet als auch im Amtsblatt Schleswig-Holstein und wird nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen wie folgt vorgenommen:

Untersuchungsstelle: Name des Labors Anschrift / Sitz	Bereich				Bemerkungen: Einschränkungen / Ergänzungen
	Probe- nahme	a)	b)	c)	
AGROLAB Agrar und Umwelt GmbH Dr.-Hell-Straße 6 24107 Kiel Telefon (0431) 12 28- 0 Telefax (0431) 12 28- 498 E-Mail: kiel@agrolab.de D-PL-14047-01-00 Gültig bis: 21.05.2018	X	X	X*		*chemische/physikalische <u>Parameter</u> ohne: <u>Anlage 2:</u> Acrylamid, Epichlorhydrin <u>Anlage 3:</u> Gesamtrichtdosis, Tritium <u>Zusätzliche Parameter, die nicht in den Anlagen 1 bis 3 enthalten sind:</u> Calcium, Kalium, Magnesium, Säurekapazität

a) Untersuchungen der mikrobiologischen Parameter der Anlagen 1 und 3 der TrinkwV 2001

b) Untersuchungen der physikalischen, physikalisch-chemischen und chemischen Parameter der Anlagen 2 und 3 der TrinkwV 2001

c) Untersuchungen hinsichtlich der Anforderungen an Trinkwasser in Bezug auf radioaktive Stoffe der Anlage 3a der TrinkwV 2001

Bis zur Veröffentlichung können Sie dieses Schreiben als amtliche Bestätigung, dass Sie in die Liste aufgenommen sind, verwenden.

Auflagen:

Dem Landesamt für soziale Dienste (Dezernat 34 Umweltbezogener Gesundheitsschutz, Brunswiker Str. 4, 24105 Kiel) sind folgende Unterlagen und Mitteilungen unaufgefordert vorzulegen:

- sämtliche Nachweise über die Teilnahme an Ringversuchen,
- personelle und organisatorische Veränderungen,
- die Ergebnisprotokolle von zwischenzeitlich durchgeführten externen Audits der Akkreditierungsstelle

Das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein ist gemäß § 15 Abs. 5 TrinkwV 2001 zuständige Stelle für die regelmäßige Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 TrinkwV 2001.

Trinkwasserdatenerfassungs- und Informationssystem (TEIS):

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 TrinkwV 2001 kann die zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde oder eine andere auf Grund Landesrechts zuständige Stelle – in Schleswig-Holstein ist das Landesamt für soziale Dienste zuständige Stelle – bestimmen, dass für Niederschriften der Untersuchungsergebnisse einheitliche Vordrucke oder EDV-Verfahren zu verwenden sind.

In Schleswig-Holstein erfolgt die Datenerfassung auf Grundlage des Trinkwasserdatenerfassungs- und Informationssystems TEIS. Die entsprechende Schnittstellenbeschreibung von TEIS sowie alle weiteren von Ihnen benötigten Informationen können Sie auf der Internetseite des IWW Zentrum Wasser: www.iww-online.de abrufen.

Widerruf der Zulassung:

Im Falle einer Nichteinhaltung der in § 15 Abs. 4 Satz 2 TrinkwV 2001 genannten Anforderungen für eine Zulassung als Trinkwasseruntersuchungsstelle behalte ich mir vor, Ihre Zulassung als Trinkwasseruntersuchungsstelle zu widerrufen und Ihr Labor aus der Liste der in Schleswig-Holstein zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen zu nehmen.

Gebührenfestsetzung:

Die Zulassung und Bekanntmachung als Trinkwasseruntersuchungsstelle ist gebührenpflichtig. Gemäß Tarifstelle 9.13.5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 in der zur Zeit gültigen Fassung wird für die Zulassung als Trinkwasseruntersuchungsstelle und Aufnahme Ihres Labors in die Liste der in Schleswig-Holstein zugelassenen Trinkwasseruntersuchungsstellen eine Gebühr in Höhe von **400 Euro** festgesetzt.

Ich bitte Sie, den Betrag bis spätestens **29. Februar 2016** unter Angabe des Kassenzzeichens **04024632965800** an das Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein – Landeskasse -, BLZ: 200 000 00, Konto-Nr.: 202 01577, IBAN: DE82200000000020201577, BIC MARKDEF1200 bei der Bundesbank Hamburg zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, erhoben werden. Die Klage wäre gegen das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Wetzels